



Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Sonja Wehsely (SPÖ), Mag. Franz KARL (ÖVP), Michael Kreißl (FPÖ), Jutta Sander (GRÜNE) und Marco Smoliner (Liberales Forum) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Juni 1999 betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die Dienstordnung 1994 (8. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden.

Die bisherige Gesetzeslage hat im Fall der Versäumung der im Dienstrecht vorgesehenen Antragsfristen den Verlust des Anspruches auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes beziehungsweise auf Eltern-Karenzurlaub normiert. Diese Regelung stellt nicht nur eine unbillige Härte dar, sondern steht auch der frauenpolitischen Zielsetzung diametral entgegen, flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten des Karenzurlaubes beziehungsweise der Karenzzeit vorzusehen. Derzeit muss nämlich innerhalb von acht Wochen nach der Geburt eine unwiderrufliche und unabänderliche Entscheidung darüber getroffen werden, wann und wie lange Karenzurlaub genommen beziehungsweise wann und in welchem Ausmaß Teilzeit beansprucht wird. Ausnahmen von dieser gesetzlichen Fallfrist konnten selbst in Härtefällen nicht gewährt werden.

Da entsprechende Änderungen auch auf Bundesebene in Vorbereitung sind und eine flexible Regelung überdies der Elternurlaubsrichtlinie (RL 96/34/EG) entspricht, stellt die unterzeichnete Landtagsabgeordnete folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

A. Art. I Z 6 lautet:

„6. In § 28 Abs. 4 erster Satz entfallen die Worte 'unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches'.“

B. Nach Art. I Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. § 28 Abs. 4 letzter Satz lautet:

‘Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.’“

C. Art. I Z 10 lautet:

„10. In § 53 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte ‘unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches’.“

D. Nach Art. I Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:

„10a. § 53 Abs. 6 letzter Satz lautet:

‘Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann ein Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.’“

E. Nach Art. III Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:

„1a. In § 12 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte ‘bei sonstigem Verlust des Anspruches’.

1b. § 12 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

‘Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.’“

F. Nach Art. III Z 3 werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

„3a. In § 31 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte ‘bei sonstigem Verlust des Anspruches’.

3b. § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

‘Wird der Antrag nach Ablauf der achtwöchigen Frist gestellt, kann ein Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.’“

The bottom of the page contains several handwritten signatures and initials in black ink. From left to right, there is a large, stylized signature, a smaller signature, and a signature that appears to read 'Frank Karl'. Below these are several sets of initials and other handwritten marks, including what looks like 'Tausil jepp' and 'Kunnu'.